

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und  
Klimaschutzkoordination  
Umweltrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021  
Klagenfurt am Wörthersee

Datum	16.07.2025
Zahl	08-WV-52821/2024-19
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:  
Marktgemeinde Poggersdorf; WVA der  
Marktgemeinde Poggersdorf, Erweiterung ON  
Goritschach; wasserrechtliche Bewilligung;  
**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Auskünfte	Mag. Markus Partl
Telefon	050 536-18028
Fax	050 536-18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit schriftlicher Eingabe vom 02.09.2024, ha. eingelangt am 05.09.2024, suchte das Ingenieurbüro Herbert Michl im Namen der Marktgemeinde Poggersdorf, unter Vorlage des Einreichprojektes „WVA der Marktgemeinde Poggersdorf, Erweiterung Goritschach, Einreichprojekt 2024“, datiert mit 12.07.2024, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlage sowie die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der bereits bestehenden Leitung im Ortsteil Goritschach an.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 9, 10, 12, 12a, 63b, 99 Abs. 1 lit. c, 105, 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG eine mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 27.08.2025**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09:00 Uhr** im Gemeindeamt Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf an.

Verhandlungsleiter: Mag. Markus Partl

### Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Veranlassung des Projektes ist die Neuerrichtung einer Wasserleitung mit einer Länge von 390 m von Knoten A-B sowie die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von Knoten A-C, Knoten A-D und Knoten D-E. Der Bauumfang umfasst insgesamt 889,71 m Versorgungsleitungen (PVC, DN 80 mm), 75,40 m Hausanschlussleitungen (PVC, DN 80 mm), 1 Entleerung sowie 1 Be- und Entlüftungsventil.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Wasserrechtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt; Technikzentrum, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer 129 (Tel.: 050 536 18056), Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – unter „Service/Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF BGBl I Nr. 57/2018, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3 AVG).

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Landeshauptmann:  
Mag.<sup>a</sup> Silke Jabornig-Widowitz, MBA

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

